

Satzung

Gemeinnützige Fördergemeinschaft Freibad Lentförhden

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Gemeinnützige Fördergemeinschaft Freibad Lentförhden“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Lentförhden.
- (3) Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel:
Durch ideelle und finanzielle Förderung des Freibades Lentförhden soll die dauerhafte Öffnung und der Bestand des Freibades Lentförhden in der Gemeinde Lentförhden gewährleistet werden.
Die Bürgerinnen und Bürger sollen auch künftig die Möglichkeit haben, in unserer Gemeinde das Freibad Lentförhden dauerhaft zur Förderung der Gesundheit, zur Erholung, zur Pflege des Freizeit- und Schwimmsportes und zur Steigerung der Freizeitwerte nutzen zu können.
Der Satzungszweck wird auch durch die Errichtung und Unterhaltung von Freizeit- und Sportanlagen sowie zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere auch für Kinder und Jugendliche im Freibad und deren Anlagen verwirklicht. Die Spenden- und Sponsorengelder dürfen nur für das Freibad und deren Anlagen verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann letztlich über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie

bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Fördergemeinschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von über 10.000,00 € können für den Verein nur getätigt werden, wenn sie mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vertretungsmacht nach außen bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - e. die ordnungsgemäße Buchführung,
 - f. die Ausarbeitung der vorzutragenden Jahresberichte,
 - g. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung mit den Themen und Vorschläge für die anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter schriftlicher Einladung unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, jeweils für zwei Jahre. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten ihre Berichte jeweils in den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich scheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lentförhden oder deren Rechtsnachfolger, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck verwenden dürfen.
- (2) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung nach deren Auflösungsbeschluss bestellt.